

Geschäftsordnung für Kreisvorstände des BSW

Geschäftsordnung des Kreisvorstands des Kreisverbands „Region Stuttgart“

1. Allgemeine Regelungen

- Der Kreisvorstand arbeitet als kollektives Gremium und verteilt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten untereinander.
- Die Geschäftsordnung regelt die interne Arbeitsweise, die Sitzungsführung und die Beschlussfassung des Kreisvorstands, soweit sie nicht gesetzlich oder satzungsgemäß geregelt ist.
- Änderungen der Geschäftsordnung sind durch einfache Mehrheit des Kreisvorstands möglich.

2. Sitzungen

- Der Kreisvorstand tagt regelmäßig, mindestens einmal im Monat/ oder mindestens einmal im Quartal (**individuell anpassbar**).
- Einladung, Tagesordnung und Protokoll werden allen Kreisvorstandsmitgliedern mit Frist von 7 Tagen vorab zugesandt.

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

- Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Kreisvorsitzenden.

4. Umlaufverfahren für Anschaffungen/Ausgaben bis 500 €

- Über Anschaffungen bis zu 500 € kann der Kreisvorstand im Umlaufverfahren entscheiden.
- Das Umlaufverfahren bedeutet, dass der Beschlussvorschlag mit einer klaren Frist per E-Mail oder anderen schriftlichen bzw. elektronischen Kommunikationsmitteln allen Mitgliedern des Kreisvorstands zugeschickt wird.
- Die Mitglieder haben Gelegenheit, innerhalb dieser Frist Ja oder Nein zum Antrag zu sagen. Das Verfahren ist beendet, wenn entweder die Frist abgelaufen ist oder alle Kreisvorstandsmitglieder abgestimmt haben.
- Das Umlaufverfahren ist erfolgreich, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Kreisvorstandsmitglieder innerhalb der Frist ihre Zustimmung mitteilen und die Mehrheit davon dem Vorschlag zustimmt.
- Widerspricht ein Mitglied dem Verfahren oder verlangt eine mündliche Beratung, wird der Antrag auf der nächsten regulären Sitzung behandelt.

- Das Ergebnis des Umlaufverfahrens wird dokumentiert und dem Vorstand bekanntgegeben.

5. Protokollierung und Inkrafttreten

- Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt und allen Mitgliedern des Vorstands zugänglich gemacht.
- Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch den Kreisvorstand in Kraft und kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.